Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

**Gegründet** von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Schriftleiter von 1982–2001

**Herausgegeben** von *Prof. Dr. Rüdiger Breuer,* Bonn – *Prof. Dr. Martin Burgi,* Bochum – *Dr. Josef Christ,* Richter am BVerwG, Leipzig – *Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde,* Rechtsanwalt, Stuttgart – *Prof. Dr. Thomas Mayen,* Rechtsanwalt, Bonn – *Dr. Hubert Meyer,* Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Hannover – *Prof. Dr. Janbernd Oebbecke*, Münster – *Prof. Dr. Karsten-Michael Ortloff*, Vors. Richter am VG a. D., Berlin – *Dr. Stefan Paetow*, Vors. Richter am BVerwG a. D., Berlin – *Prof. Dr. Joachim Scherer,* Rechtsanwalt, LL.M., Frankfurt a. M. – *Dr. Heribert Schmitz,* Ministerialrat, Berlin – *Prof. Dr. Friedrich Schoch,* Freiburg – *Prof. Dr. Rudolf Streinz*, München

**Schriftleitung:** Rechtsanwalt Prof. Dr. Achim Schunder und Rechtsanwältin Dr. Christiane Prause, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

21 2009

Seite 1–5

28. Jahrgang

9. November 2009

Rechtsanwalt Dr. Tobias T. Weitz, Darmstadt*

# Erhöhter Unfallruhegehaltsanspruch für im Auslandseinsatz traumatisierte Beamte?

Anlässlich der Tsunami-Katastrophe in Südostasien im Dezember 2004 hat die Bundesrepublik Deutschland schnell und unbürokratisch Hilfe geleistet und zur Identifizierung der Opfer Kriminalbeamte in die betroffenen Regionen gesandt. Auch im Zusammenhang zukünftiger Katastrophensituationen sind entsprechende Hilfeleistungen denkbar, unter Umständen sogar zu erwarten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob durch ihre jeweilige Hilfstätigkeit (Leichenidentifizierung, Opferbetreuung etc.) traumatisierten Beamten ein erhöhter Unfallruhegehaltsanspruch nach den §§ 31 a I und 37 III des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zustehen kann.

## I. Die gesetzliche Ausgangslage

§ 37 I 1 BeamtVG sieht vor, dass bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zu Grunde zu legen sind, wenn sich der jeweilige Beamte bei der Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erlitten hat. Nach § 37 III BeamtVG wird ein Unfallruhegehalt nach § 37 I BeamtVG auch dann gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis i. S. des § 31 a BeamtVG erleidet und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden, in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50% beschränkt ist. § 31 a I 1 BeamtVG bestimmt derweil, dass Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt wird, wenn ein Beamter auf Grund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung i. S. des § 31 BeamtVG bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Unter einer „besonderen Verwendung im Ausland“ ist dabei eine Verwendung zu verstehen, die auf Grund „eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage“, § 31 a I 2 BeamtVG.

Wie eingangs erwähnt, stellt sich in Anbetracht dieser Gesetzeslage die Frage, ob Beamte, die schnell und unbürokratisch zur Katastrophenhilfe ins Ausland entsendet werden, einen Anspruch auf ein erhöhtes Unfallruhegehalt nach §§ 31 a I und 37 III haben.

## II. Keine Erforderlichkeit einer besonderen Lebensgefahr

Trotz des Umstandes, dass § 37 III BeamtVG allgemein auf § 37 I BeamtVG verweist, ist es i. R. der §§ 31 a I und 37 III BeamtVG zunächst nicht erforderlich, dass sich der jeweilige Beamte einer besonderen Lebensgefahr i. S. des § 37 I 1 BeamtVG ausgesetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erlitten hat. § 37 III BeamtVG enthält nämlich keinen teilweisen Rechtsgrundverweis, so dass auch im Falle des § 37 III BeamtVG zu fordern wäre, dass sich der ein erhöhtes Unfallruhegehalt beanspruchende Beamte gem. § 37 I 1 BeamtVG bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr ausgesetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erlitten haben muss. Stattdessen spricht die in § 37 III BeamtVG verwendete Formulierung „Unfallruhegehalt nach Absatz 1“ bei näherer Betrachtung dafür, in § 37 III BeamtVG einen bloßen Rechtsfolgenverweis zu sehen, so dass eine besondere Lebensgefahr und ein Dienstunfall infolge dieser Gefährdung im Falle des § 37 III BeamtVG eben nicht erforderlich ist. Auch die Gesetzesbegründung zu § 37 III BeamtVG geht letztlich unmissverständlich von einem bloßen Rechtsfolgenverweis aus, wenn dort im Zusammenhang mit § 37 III BeamtVG von

* Der *Verf.* ist als Rechtsanwalt in der Anwaltskanzlei *Lankau* & *Collegen* in Darmstadt tätig.

einem „Verweis auf die Folgen des Absatzes 1 des § 37“ die Rede ist[1].

### III. Erleiden eines Einsatzunfalls oder eines einem Einsatzunfall gleichstehenden Ereignisses i. S. des § 31 a BeamtVG?

Voraussetzung eines Anspruchs auf erhöhtes Unfallruhegehalt nach den §§ 31 a I und 37 III BeamtVG ist jedoch, dass der jeweilige Beamte einen Einsatzunfall oder ein einem Einsatzunfall gleichstehendes Ereignis erlitten hat.

#### 1. Vorliegen einer besonderen Auslandsverwendung i. S. des § 31 a I 2 BeamtVG

Dies setzt zunächst wiederum voraus, dass es sich bei dem Einsatz des jeweiligen Betroffenen um eine „besondere Verwendung im Ausland“ nach § 31 a I 1 und 2 BeamtVG gehandelt hat, was im Einzelfall problematisch sein kann. Nach der Legaldefinition des § 31 a I 2 BeamtVG muss es sich bei einer besonderen Verwendung um eine Verwendung handeln, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder um eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Eine Verwendung im Rahmen humanitärer oder unterstützender Maßnahmen allgemein findet in § 31 a I BeamtVG keine ausdrückliche Berücksichtigung.

a) Vom Vorliegen einer „Verwendung“ i. S. des § 31 a I BeamtVG kann im Hinblick auf die hier gegenständliche Problematik meist noch ohne Weiteres ausgegangen werden, denn eine „Verwendung“ nach § 31 a I BeamtVG beruht grundsätzlich auf einer dienstrechtlichen Maßnahme, namentlich einer Dienstreiseanordnung oder -genehmigung, einer Abordnung, einer Versetzung, einer Zuweisung oder einer Kommandierung. Erforderlich ist lediglich ein Organisationsakt, der die Mitwirkung des betroffenen Beamten an der jeweiligen Maßnahme zum Gegenstand hat, wobei unerheblich ist, wie lange die jeweilige Verwendung dauert und ob sich der Betroffene freiwillig zur Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme bereit erklärt hat oder nicht[2].

b) Des Weiteren muss es sich bei dem jeweiligen Einsatz um einen exterritorialen Einsatz i. S. des § 31 a I BeamtVG handeln und davon auszugehen sein, dass bei besagtem Einsatz eine von § 31 a BeamtVG indizierte „gesteigerte Gefährdungslage“ bestand, wobei § 31 a BeamtVG kein bestimmtes Risikoniveau umschreibt, das bei einer „besonderen Verwendung im Ausland“ erreicht sein muss, um den hier gegenständlichen unfallversorgungsrechtlichen Schutz zu erlangen[3]. Infolgedessen kann eine „gesteigerte Gefährdungslage“ beispielsweise aus einer (gegebenenfalls katastrophenbedingt) erhöhten Seuchengefahr, aus der Gefahr weiterer katastrophenauslösender oder –verschlimmernder Geschehnisse sowie aus der erhöhten Gefahr psychischer Schäden auf Grund des Ausmaßes der jeweiligen Katastrophe resultieren.

c) Ein erstes ernsthaftes Problem stellt sich jedoch, wenn – wie im Fall des Tsunami-Einsatzes in den Jahren 2004 und 2005 – der jeweilige Katastropheneinsatz auf Grund seiner Eilbedürftigkeit entgegen § 31 a I 2 BeamtVG weder auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat noch auf Beschluss der Bundesregierung i. S. des § 31 a I 2 BeamtVG erfolgt ist.

Nach einer der hierzu vertretenen Auffassungen muss eine besondere Verwendung i. S. der § 31 a I BeamtVG zwingend auf der Grundlage eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat erfolgen. Es muss eine völkerrechtlich verbindliche Abrede zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Völkerrechtssubjekt getroffen sein, die den exterritorialen Einsatz zum Gegenstand hat. Gleichzeitig muss der Einsatz in formeller Hinsicht zwingend auf einem Beschluss der Bundesregierung beruhen, wobei die Entscheidung einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder eine Anordnung des Bundeskanzlers oder eines einzelnen Ministers grundsätzlich nicht ausreicht, sondern ein (förmlicher) Kabinettsbeschluss erforderlich sein soll[4]. Demnach wären Beamte, deren Einsatz weder auf einem Übereinkommen oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat noch auf einem Beschluss der Bundesregierung i. S. des § 31 a I 2 BeamtVG (förmlicher Kabinettsbeschluss) beruht, ein erhöhtes Unfallruhegehalt in Ermangelung einer „besonderen Verwendung im Ausland“ i. S. des § 31 a I 2 BeamtVG zu versagen.

Diese seitens der Vertreter obiger Auffassung aus dem Wortlaut des § 31 a I BeamtVG gezogenen Schlüsse sind jedoch keinesfalls zwingend. Stattdessen kommt in den beschriebenen Problemfällen eine analoge Anwendung des § 31 a I BeamtVG in Betracht. Die für eine Analogie erforderliche Regelungslücke folgt in besagten Fällen aus dem Umstand, dass eine Ruhegehaltsregelung für Beteiligte eines (humanitären) Auslandseinsatzes, der weder auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat noch auf Beschluss der Bundesregierung durchgeführt wird, nicht besteht. Darüber hinaus ist besagte Regelungslücke auch planwidrig. Zwar nennt § 31 a I 2 BeamtVG sowohl das Vorliegen eines Übereinkommens bzw. einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat als auch die Existenz eines Regierungsbeschlusses als zwingende Voraussetzung einer „besonderen Verwendung im Ausland“ i. S. des § 31 a I BeamtVG. Insofern könnte man die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber habe Ruhegehaltsansprüche von Beteiligten anderer Auslandseinsätze ausschließen wollen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 31 a BeamtVG in der seit dem 1. 12. 2002 geltenden Fassung geht jedoch hervor, dass eine besondere Auslandsverwertung „insbesondere (d. h. nicht nur [Anm. d. Verf.]) bei Verwendungen auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland“ vorliegen soll[5]. Ziel der Einführung des § 31 a BeamtVG in der seit dem 1. 12. 2002 geltenden Fassung war es zudem letztlich, auf Grund der Vielzahl neuer Herausforderungen für die Bundesrepublik Deutschland, der gesteigerten Verantwortung Deutschlands in der Welt und der damit einhergehenden, in internationaler Zusammenarbeit zu lösenden Aufgaben im Innenverhältnis gegenüber Personen, die den deutschen Staat in Auslandseinsätzen repräsentieren, eine ausrei-

1 BT-Dr 15/3416, S. 14, 2. Spalte, 2. Absatz.
2 Vgl.: *Plog/Wiedow*, BBG, 2008, § 31 a BeamtVG Rdnrn. 17 f.
3 *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 a BeamtVG Rdnr. 24.
4 So z. B.: *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 a BeamtVG Rdnrn. 20 f.
5 BT-Dr 15/3416, S. 12, 1. Spalte, 2. Absatz.

chende Absicherung für alle Fälle zu schaffen, in denen Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten sowie sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes in Ausübung des Dienstes einen Schaden erleiden[6]. Auf Grund der Tatsache, dass die im besonderen Auslandseinsatz wahrzunehmenden Aufgaben nicht mit den normalen Tätigkeiten im Inlandsdienst oder mit Tätigkeiten im Ausland gleichgesetzt werden können, die nicht im Rahmen von internationalen, humanitären, friedenssichernden und friedensschaffenden Einsätzen erfolgen, sollte das Versorgungsrecht letztlich für alle Beteiligte eines Auslandseinsatzes vereinheitlicht, ausgebaut und verbessert werden, um dadurch größere Rechtssicherheit für die Betroffenen zu erreichen[7]. Vor diesem Hintergrund muss es als „Redaktionsversehen" des Gesetzgebers angesehen werden, wenn es in § 31 a I 2 BeamtVG heißt, eine besondere Verwendung im Ausland sei („nur", nicht „insbesondere") „eine Verwendung, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland stattfindet". Ferner kann es nicht zu Lasten des jeweiligen Beamten gehen, wenn dieser - gegebenenfalls sogar ohne oder gegen seinen Willen - ausgerechnet im Rahmen eines Auslandseinsatzes eingesetzt wird, der (im Extremfall sogar gegen bestehende Vorschriften) weder auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat noch auf Beschluss der Bundesregierung durchgeführt wird, und in diesem Zusammenhang einen Schaden erleidet. Zum einen hat der jeweilige Beamte keinen Einfluss darauf, ob der jeweilige Auslandseinsatz den formellen Anforderungen des § 31 a I 2 BeamtVG gerecht wird. Zum anderen ist es aus Sicht des zur Teilnahme am Auslandseinsatz auf Grund des bestehenden Dienstverhältnisses verpflichteten Beamten schlichtweg gleichgültig, ob der jeweilige Auslandseinsatz den formellen Anforderungen des § 31 a I 2 BeamtVG entspricht oder nicht; er ist in jedem Fall auf eine angemessene Absicherung im Schadensfalle angewiesen. Des Weiteren trifft den Staat eine Schutzpflicht gegenüber all seinen Beamten. Dieser widerspricht es, einem Beamten ein Unfallruhegehalt gem. den §§ 31 a I, 37 III BeamtVG nur deshalb zu versagen, weil er – ohne dass er hierauf Einfluss nehmen konnte – im Rahmen eines Auslandseinsatzes eingesetzt wurde, der keine besondere Verwendung im Ausland im Sinne des Wortlauts des § 31 a I 2 BeamtVG darstellt. Im Übrigen stellt es eine ungerechtfertigte Benachteiligung und damit einen Verstoß gegen Art. 3 I GG dar, Beamte, die im Rahmen eines Auslandseinsatzes eingesetzt wurden, der weder auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat noch auf Beschluss der Bundesregierung durchgeführt wurde, anders zu behandeln als Beamte, die im Rahmen eines Auslandseinsatzes eingesetzt wurden, der den formellen Voraussetzungen des § 31 a I 2 BeamtVG entspricht. Ein sachlicher Grund, zwischen ersteren und letzteren Beamten hinsichtlich des Anspruchs auf ein erhöhtes Unfallruhegehalt gemäß den §§ 31 a I, 37 III BeamtVG zu unterscheiden, ist nicht ersichtlich.

Schließlich besteht auch eine für eine Analogie erforderliche vergleichbare Interessenlage. Beamte, die im Rahmen von Auslandseinsätzen eingesetzt wurden, die weder auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat noch auf Beschluss der Bundesregierung durchgeführt wurden, haben dasselbe Interesse an einer versorgungsrechtlichen Absicherung wie solche Beamte, die im Rahmen eines Auslandseinsatzes Verwendung fanden, der den formellen Anforderungen des § 31 a I 2 BeamtVG entsprach. Abgesehen davon sollte auch der Staat ein Interesse daran haben, erstere Beamte nicht schlechter zu stellen als solche Beamte, die im Rahmen eines Auslandseinsatzes auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung eingesetzt wurden.

## 2. Erleiden eines Dienstunfalls oder einer Erkrankung, Eintritt eines Körperschadens und Kausalität

Weitere zwingende Voraussetzung eines erhöhten Unfallruhegehalts nach den §§ 31 a I und 37 III BeamtVG neben einer „besonderen Verwendung im Ausland" ist, dass der betroffene Beamte bzw. die betroffene Beamtin einen Dienstunfall oder eine Erkrankung i. S. des § 31 BeamtVG erlitten hat. Hierunter ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis zu verstehen, welches einen Körperschaden verursacht hat.

a) Eine Erkrankung i. S. des § 31 BeamtVG scheidet in Fällen, in denen Katastrophenhelfer traumatisiert von einem Einsatz zurückkommen, regelmäßig aus. § 31 III BeamtVG fingiert die Zuziehung einer Krankheit als Dienstunfall,

- wenn der Beamte nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an der jeweiligen Krankheit besonders ausgesetzt war,
- wenn der Beamte sich die Krankheit nicht außerhalb des Dienstes zugezogen hat
- und – im hiesigen Falle gerade problematisch – wenn es sich um eine Krankheit handelt, die durch Rechtsverordnung als Erkrankung i. S. des § 31 BeamtVG bestimmt ist[8],

wobei im Unterschied zum Unfallversicherungsrecht im Unfallfürsorgerecht nach der Rechtsprechung keine Möglichkeit bestehen soll, den in den betreffenden Rechtsverordnungen enthaltenen Katalog der Berufskrankheiten zu erweitern, was insofern mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 I 1 GG vereinbar sein soll, als kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums bestehe, dass Beamte (dienstrechtlich) in jeder Beziehung den Arbeitnehmern im allgemeinen Wirtschaftsleben gleichgestellt werden müssen. Vielmehr sei es – nicht unbedenklich im Hinblick auf die allgemeine Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen Beamten sowie die Tatsache, dass psychische Erkrankungen und deren Ursachen inzwischen medizinisch hinreichend erforscht und anerkannt sind – dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit überlassen, inwieweit er Verbesserungen des sozialversicherungsrechtlichen Unfallschutzes in das Beamtenrecht einführt[9]. Hinsichtlich der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Krankheiten in die Liste der Berufskrankheiten habe der Verordnungsgeber ein Gestaltungsermessen, das nur in beschränktem Umfang gerichtlicher Überprüfung unterliege[10]. Demnach scheidet eine Erkrankung i. S. des § 31 BeamtVG in Fällen, in denen Katastrophenhelfer traumatisiert von ihrem Einsatz zurückkommen, zwangsläufig aus, da (psychische) Erkrankungen keine Krankheiten nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversor-

6 Vgl.: BT-Dr 15/3416, S. 12, 1. Spalte, 1. u. 2. Absatz.
7 Vgl.: BT-Dr 15/3416, S. 12, 2. Spalte.
8 Vgl.: *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 178 und § 31 a BeamtVG Rdnr. 30.
9 Vgl.: *BVerwG*, Buchholz 232 § 135 BBG Nr. 57; Buchholz 232 § 135 BBG Nr. 59; Buchholz 239.1 § 31 BeamtVG Nr. 10; *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 182.
10 *BSGE* 84, 30; *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 183.

gungsgesetzes betreffend die Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge (31 DV) i. V. mit Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BerufskrankheitenVO) darstellen.

b) Statt dessen kann jedoch – auch wenn die psychische Traumatisierung nicht auf einem singulären Ereignis (z. B. einem einzelnen schockierenden Erlebnis) beruht – oftmals von einem Dienstunfall i. S. des § 31 BeamtVG, d. h. von einem auf einer äußeren Einwirkung beruhenden, plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbaren Ereignis, das einen Körperschaden verursacht hat, ausgegangen werden. Zunächst lässt sich argumentieren, dass die Gesundheitsschädigung der betroffenen Beamten in den eingangs erwähnten Fällen insofern auf einem Ereignis im Sinne einer Begebenheit beruht, die nach menschlicher Erkenntnis die bisher bestehenden Verhältnisse zu ändern vermag, objektiv nachweisbar ist und auf verschiedene Menschen durchaus verschieden wirken kann[11], als Katastrophenhilfseinsätze regelmäßig geeignet sind, von Person zu Person unterschiedlich (psychische) Traumatisierungen hervorzurufen und der Zusammenhang von Ursache und Wirkung oftmals auch objektiv nachweisbar sein wird.

Des Weiteren ist regelmäßig auch von einer örtlich und zeitlich bestimmbaren äußeren Einwirkung durch die im Rahmen des Hilfseinsatzes erfahrenen äußeren Erlebnisse auszugehen. Äußere Einwirkungen sind nicht nur mechanische, chemische, thermische und ähnliche Einwirkungen. Auch psychische Einwirkungen bzw. psychische Reaktionen auf äußere Vorgänge kommen in Betracht[12]. Im Zusammenhang mit der örtlichen und zeitlichen Bestimmbarkeit wird zwar oftmals gefordert, es müsse sich genau bestimmen lassen können, wann und wo sich das jeweilige Ereignis abgespielt hat[13]. Dies steht der örtlichen und zeitlichen Bestimmbarkeit in den hier gegenständlichen Fällen jedoch nicht entgegen, wenn man nicht auf den in der Regel mehrtägigen oder gar -wöchigen Dauereinsatz des betroffenen Beamten als Ganzem, sondern auf einzelne prägende Ereignisse im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einsatz abstellt, die beispielsweise auch in der immer wiederkehrenden Konfrontation mit den Opfern der jeweiligen Katastrophe liegen können. Allein die Tatsache, dass der/die jeweils Betroffene täglich aufs Neue mit den Folgen der jeweiligen Katastrophe konfrontiert wird, vermag nicht zu einer „Dauerbelastung“ zu führen, so dass ein „plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis“ zu verneinen wäre. Es ist schlicht nicht gerechtfertigt, allein auf Grund der Wiederholung eines schädigenden Ereignisses davon auszugehen, dass eine Dauerbelastung und nicht etwa mehrere schädigende (Einzel-)Ereignisse vorliegen.

Weiterhin kann in den eingangs geschilderten Fällen oftmals auch von „plötzlichen“ Ereignissen ausgegangen werden. Das Merkmal der „Plötzlichkeit“ dient dazu, ein Einsatzgeschehen gegenüber dauernden Einwirkungen abzugrenzen[14], so dass grundsätzlich nur einmalige kurzfristige Begebenheiten in Betracht kommen. Diese können sich allerdings - und hiervon ist in den hier gegenständlichen Fällen oftmals auszugehen - häufen. Der Begriff „plötzlich“ ist nicht nur dann erfüllt, wenn das Ereignis für den Betroffenen oder für einen aufmerksamen Beobachter nicht vorhersehbar war. Maßgeblich ist, dass das Ereignis unvermittelt eintritt und auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist[15]. Schädliche Dauereinwirkungen im dienstlichen Bereich sowie Geschehnisse, die über mehrere Dienstschichten oder Tage dauern, sind danach grundsätzlich kein plötzliches Ereignis[16]. Allerdings hat jedes (Einzel-)Ereignis eine zeitliche Dimension, so dass eine Abgrenzung von der Dauersituation nur auf Grund einer wertenden Betrachtung möglich ist[17]. Diese wertende Betrachtung muss in den hier gegenständlichen Fällen oftmals zu dem Ergebnis kommen, dass der/die Betroffene im Rahmen seines Hilfseinsatzes nicht etwa einer Dauerbelastung, sondern - nahezu täglich bzw. gar mehrmals täglich – einzelnen traumatisierenden Ereignissen infolge der immer wiederkehrenden Konfrontation mit den verheerenden Folgen der jeweiligen Katastrophe ausgesetzt war.

Ferner zählen auch (psychische) Traumatisierungen zu den körperlichen Schäden bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen, zu denen das jeweilige auf äußerer Einwirkung beruhende, plötzliche, örtlich und zeitlich bestimmbare Ereignisse führen muss, soweit es sich nicht um eine grundsätzlich unbeachtliche Bagatelleinbuße handelt[18]. Ein Körperschaden besteht regelmäßig in der Verletzung der körperlichen und/oder seelischen Integrität, d. h. in einer vom bisherigen Normalzustand negativen Abweichung in Form einer äußerlich erkennbaren Beschädigung, einer Verletzung innerer Organe und/oder eben auch einer psychischen Störung[19].

Schließlich ereignen sich die schädigenden Ereignisse, denen die jeweiligen Beamten und Beamtinnen im Rahmen der Katastrophenhilfe ausgesetzt sind, regelmäßig auch „in Ausübung des Dienstes“ – „in Ausübung des Dienstes“ ist ein schädigendes Ereignis nach Nr. 31.1.1 VwV eingetreten, wenn der jeweilige Beamte zum Zeitpunkt der den Unfall auslösenden äußeren Einwirkungen und des den Körperschaden verursachenden Unfallereignisses dienstliche Aufgaben verrichtet hat – und dürfte im Regelfall gleichzeitig von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Dienst, dem schädigenden Ereignis und dem eingetretenen Körperschaden auszugehen sein. Nach Nr. 31.1.5 VwV sowie der ständigen Rechtsprechung des BVerwG sind Ursachen i. S. des § 31 I 1 BeamtVG die Bedingungen (im naturwissenschaftlich-philosophischen, natürlich-logischen Sinne), die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Haben mehrere Umstände zu einem Erfolg beigetragen, ist nur diejenige Ursache, die den anderen gegenüber von überragender Bedeutung ist und die den Schadenseintritt daher entscheidend geprägt hat, Ursache im Rechtssinne. Sind mehrere Ursachen in ihrer Bedeutung für den Unfall als annähernd gleichwertig anzusehen und ist (mindestens) eine von ihnen auf den Dienst zurückzuführen, so liegt bereits ein Dienstunfall vor[20]. Oftmals dürften die traumatischen Ereignisse im Hilfseinsatz die alleinige, zumindest aber die prägende Ursache der vom Betroffenen erlittenen körperlichen Beeinträchtigungen sein, sofern eine krankhafte Veranlagung bzw. ein anlagenbedingtes Leiden ausgeschlossen werden kann[21].

11 Vgl.: *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 35.
12 *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnrn. 39 f. und § 31 a BeamtVG Rdnr. 29 m. w. Nachw.
13 U. a.: *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 38 m. w. Nachw.
14 *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 36 m. w. Nachw.; *BVerwGE* 11, 229; 23, 201; *BVerwG*, BeckRS 2006, 21500.
15 *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 36.
16 Vgl.: *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 37 m. w. Nachw.
17 *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 37.
18 Vgl.: *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 45 m. w. Nachw.
19 Vgl.: *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 44 m. w. Nachw.; *BVerwGE* 35, 133 = NJW 1970, 1247; *BSG*, Urt. v. 31. 1. 1989 – 2 RU 17/88; Beschl. v. 19. 5. 2000 – B 2 U 138/00 B.
20 Vgl. hierzu auch: *Plog/Wiedow* (o. Fußn. 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 78 m. w. Nachw.
21 Vgl. hierzu: *BVerwG*, ZBR 1967, 20; *Plog/Wiedow* (o. Fußn 2), § 31 BeamtVG Rdnr. 83.

## IV. Sonstige Voraussetzungen eines Anspruchs auf erhöhtes Unfallruhegehalt nach den §§ 31 a I und 37 III BeamtVG

Weitere Voraussetzungen eines erhöhten Unfallruhegehaltsanspruchs nach den §§ 31 a I und 37 III BeamtVG sind, dass

- der jeweils betroffene Beamte infolge des erlittenen Dienstunfalls samt seiner gesundheitlichen Folgen dienstunfähig geworden und um mindestens 50% in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist (§ 37 III BeamtVG),
- ein Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt nach den §§ 31 a I und 37 III BeamtVG nicht nach § 31 a IV BeamtVG – namentlich, weil sich der jeweilige Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Gefährdung ausgesetzt hat – ausgeschlossen ist und
- einem Anspruch auf ein erhöhtes Unfallruhegehalt nach den §§ 31 a I, 37 III BeamtVG keine verfahrensrechtlichen Hindernisse entgegenstehen, insbesondere die für die Meldung von Dienstunfällen geltende zweijährige Ausschlussfrist des § 45 I 1 BeamtVG eingehalten wurde,

wobei es jedoch stets auf die Umstände des Einzelfalles ankommt.

## V. Fazit

Auch wenn bei Auslandseinsätzen, die weder auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat noch auf Beschluss der Bundesregierung durchgeführt wurden, mit Analogien gearbeitet werden muss und die Auslegungsmöglichkeiten bezüglich der einschlägigen Vorschriften teilweise voll ausgereizt werden müssen, haben Beamte, die traumatisiert von einem Katastrophenhilfseinsatz zurückkehren, regelmäßig einen Anspruch auf ein erhöhtes Unfallruhegehalt nach den §§ 31 a I und 37 III BeamtVG. ■